

Mittlerweile waren von Rom drei Cardinäle als Legaten nach Deutschland gekommen, welche den Frieden herbeiführen sollten. Da die Idee einer doppelten Investitur, einer geistlichen und einer weltlichen, schon längst in den Geistern zur Anerkennung gekommen war, so handelte es sich nur noch um den starren Sinn des Kaisers. Diesem sandte nun Calixt 19. Februar 1122 ein freundliches Schreiben, worin er ihm seine liebevolle Befürchtung bezeugte und ihm erklärte, daß er keines seiner Kronrechte antasten wolle. Auf Anregung der Legaten kam es zu einer großen, erst nach Mainz ausgeschriebenen, dann nach Worms verlegten Versammlung, in welcher am 23. September 1122 endgültig ein Vertrag geschlossen wurde, der seitdem das Wormser Concordat oder das Pactum Calixtinum genannt wird (s. d. Art. Concordate V, A, 1). Die Ueberschrift lautete: „Ich Heinrich, von Gottes Gnade römischer Kaiser, Augustus, überlasse aus Liebe zu Gott, zur heiligen Kirche und zum Papste und um meines Seelenheil willen Gott und seinen heiligen Aposteln Petrus und Paulus und der heiligen Kirche alle Investitur mit Ring und Stab und gestatte, daß in allen Kirchen Wahl und Consecration frei seien. Alle Güter und Regalien des hl. Petrus, welche vom Anfange dieses Streites an bis heute, sei es unter meinem Vater oder unter mir, weggenommen wurden, gebe ich der heiligen römischen Kirche zurück oder werde, falls sie in anderen Händen sind, zu ihrer Rückstattung mithelfen. Auch die Güter aller anderen Kirchen, ebenso der Fürsten und aller Cleriker und Laien, werde ich nach dem Rathe der Fürsten und der Gerechtigkeit gemäß zurückgeben oder, falls ich sie nicht selber besitze, für ihre Rückstattung thätig sein. Ich gewähre wahren Frieden dem Papste Calixt, der heiligen römischen Kirche und allen, die auf ihrer Seite stehen oder standen. Auch will ich der römischen Kirche in allem, worin sie mich zu Hilfe ruf, treu beistehen.“ Es folgte die Unterschrift von neun geistlichen und neun weltlichen Fürsten, an der Spitze die Erzbischöfe von Mainz und Köln. Andererseits: „Ich Calixt, Diener der Diener Gottes, an meinen geliebten Sohn Heinrich, durch Gottes Gnade römischer Kaiser. Ich gebe zu, daß die Wahlen der Bischöfe und Aebte des deutschen Reiches, die zum (deutschen) Königreich (in specie) gehören, in Deiner Gegenwart ohne Simonie und Gewalt vorgenommen werden, und daß, wenn zwischen den Parteien ein Streit entsteht, Du unter dem Beirath des Metropolitans und der Comprovincialbischöfe für den berechtigteren Theil (maiori parti) die Entscheidung gibst und ihm zu seinem Rechte verhilfst. Der Erwählte soll von Dir mittels des Scepters die Regalien empfangen, diejenigen ausgenommen, welche offenbar der römischen Kirche gehören, und soll Dir leisten, was er wegen dieser Regalien dem Rechte nach schuldig ist. In den anderen Theilen des Kaiserthums (d. h. außerhalb des deutschen Königreichs, also

in Italien und Burgund) soll der Consecrirtes innerhalb sechs Monaten von Dir die Regalien durch das Scepter empfangen. In allem, worüber Du eine Klage an mich bringst, will ich nach der Pflicht meines Amtes Dich unterstützen. Ich gewähre wahren Frieden Dir und allen, welche während dieses Streites auf Deiner Seite stehen oder standen.“

Bei der Verkündigung des Vertrags in feierlichem Hochamte ward der Kaiser ohne weitere Formalitäten vom Cardinallegaten Lambert von Ostia wieder in den Kirchenfrieden aufgenommen, und es hatte nunmehr durch Klärung des Verständnisses und Abgrenzung der Ansprüche das Verhältniß der beiden Gewalten zu einander eine Form erhalten, welche den Frieden aus innerer Nothwendigkeit verbürgte. Die Kaiser hatten deswegen so sehr auf die Beibehaltung der Investitur mit Ring und Stab gedrungen, weil ihnen dieß das einzige Mittel schien, ihren Einfluß auf die kirchlichen Stellen zu wahren. Einen solchen Einfluß mußten sie wünschen, weil die Bischöfe und Aebte, wie schon oben gesagt, ihnen ihrer geistlichen Würde wegen bei der Opposition gefährlicher, bei der Hilfeleistung nützlicher waren als alle ihre anderen Vasallen. Wollten die Kaiser diese weltliche Bedeutung der Prälaten als das hauptsächlichste ansehen und deswegen der kirchlichen Gewalt die Mitwirkung bei der Vergebung der Aemter verweigern, so gingen sie gewiß über die ihnen zustehenden Grenzen hinaus. Umgekehrt wäre es zu weit gegangen gewesen, wenn die Päpste dem Kaiser jede Mitwirkung hätten wehren wollen, weil das kirchliche Amt die Hauptsache, die weltliche Stellung nur secundär sei. Jetzt ward jedwem das Seinige gegeben; der Kirche fiel die freie Wahl ihrer Vorsteher zu, der Kaiser konnte bei der Wahl die Interessen des Reiches wahren. In letzterer Hinsicht hatte die Kirchengewalt zwar verständige, aber doch sehr bedeutende Concessionen gemacht und dadurch ihre Mäßigung bewiesen. Dem Kaiser blieb die Befugniß, bei den Wahlen im eigentlichen Deutschland (nicht in Italien und Burgund) persönlich anwesend zu sein und seine Wünsche geltend zu machen, ferner bei streitigen Wahlen (ebenfalls nur in Deutschland) den Ausschlag zu geben, und endlich jede persona ingrata durch Aufschubung der Belehnung mit den Regalien von der Consecration und dem Antritt des kirchlichen Amtes für unbestimmte Zeit fernzuhalten. Für Italien und Burgund konnte der Papst dem Kaiser engere Grenzen ziehen, weil hier die weltliche Bedeutung der Bischöfe eine ungleich geringere war, als in Deutschland. Bei dem ganzen Einigungswert ist die Bedeutung nicht zu unterschätzen, welche der Ausweg der Belehnung mit dem Scepter hatte. Das Mittelalter, welches die Symbole nirgends entbehren wollte, konnte sich den feierlichen Act der Belehnung ohne symbolische Investitur gar nicht denken; Ring und Stab waren deswegen gewählt, weil man erst zwischen der